

Regional-KODA Nord-Ost

Mitarbeiterseite

Bericht zur Sitzung der Regional-KODA Nord-Ost am 05. / 06. März 2025 in Magdeburg

1. Arbeitsbefreiung nach § 29 DVO / Beschluss 1 aus 2025

Im § 29 der DVO sind unterschiedliche Fälle beschrieben, nach denen dem Mitarbeitenden Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgeltes nach § 21 Abs. 2 gewährt wird.

Mit unserem Beschluss 1 aus 2025 haben wir unter anderem eine Anpassung des § 29 an die veränderten Lebenswirklichkeiten der Mitarbeitenden vorgenommen und damit auch der geänderten Grundordnung Rechnung getragen.

In § 29 Abs. (1) a wurde die Formulierung: *„Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder der in ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebensgefährtin“* eingefügt.

In § 29 Abs. (1) b wurde die Formulierung: *„des Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder der in ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebensgefährten“* eingefügt.

Zusätzlich wurde § 29 Abs. (1) bb formuliert: *„Begräbnistag von Schwiegereltern und Geschwistern“*

§ 29 Abs. (1) j) wurde dahingehend erweitert, dass weiterhin 3 Arbeitstage im Kalenderjahr bestehen bleiben. Nun hat der Mitarbeitende allerdings die Möglichkeit, zwei von diesen drei Arbeitstagen mit ins kommende Jahr zu nehmen, sodass ihm dann 5 Arbeitstage in dem Jahr für Exerzitien oder Einkehrtage zur Verfügung stehen.

2. Leistungen zur Gesundheitsförderung / Beschluss 2 aus 2025

Mit einem neuen **Abs. 6** zu **§ 23 DVO** haben wir eine Öffnungsklausel geschaffen, die es ermöglicht, eine Dienstvereinbarung zur Gewährung von Leistungen zur Gesundheitsförderung abzuschließen.

3. Tarifverhandlungen im öffentlichen Dienst (TVöD)

Die Verhandlungen zwischen Verdi und dem VKA (Verband kommunaler Arbeitgeber) dauern zurzeit noch an. Innerhalb der Regional-KODA haben wir eine Ad-hoc Arbeitsgruppe eingerichtet. Diese besteht aus 4 Dienstnehmervetretern und 4 Vertretern der Dienstgeberseite. So ist gewährleistet, dass diese Arbeitsgruppe nach Abschluss der Tarifverhandlungen und Vorlage einer offiziellen „durchgeschriebenen Fassung“ ihre Arbeit aufnehmen kann.

